

51. Ist die Wirksamkeit der Patentanmeldung in bezug auf die Priorität davon abhängig, daß die Anmeldung allen Vorschriften des § 20 PatG. genügt? Muß insbesondere die Erfindung dergestalt beschrieben sein, daß danach ihre Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint?

I. Zivilsenat. Ur. v. 12. April 1916 i. S. Philipps & Söhne, A.-G. (Kl.) w. Ludwig Gupfeld, A.-G. (Bekl.). Rep. I. 7/16.

I. Patentamt.

Aus den Gründen:

„Grundlegend ist die Frage, ob die Anmeldung vom 17. Juni 1908 genügt, um dem Patente die Priorität dieses Tages zu belassen. Diese Frage ist mit dem Patentamt zu bejahen. Die erste Anmeldung war ohne Zweifel unvollkommen, weil in Ermangelung beigelegter Zeichnungen auch Sachverständige danach schwerlich den Erfindungsgegenstand ohne weitere erhebliche Gedankenarbeit hätten herstellen können. Diese Unvollkommenheit und Unvollständigkeit der Anmeldung erkannte der Erfinder selbst bereits in einer Eingabe vom 1. Juli 1908 an, in der er um eine zweimonatige Frist zur Einreichung von „Zeichnungen und Unterlagen“ bat, weil er durch eine Auslandsreise an der Fertigstellung gehindert sei. In einer ferneren Eingabe vom 4. September 1908 bat er um Fristverlängerung, weil die bereits fertiggestellten Zeichnungen einer Umarbeitung bedürften. Hierauf folgt in der Eingabe vom 8. September 1908 eine allen Erfordernissen des § 20 PatG. genügende Beschreibung unter Beifügung von Zeichnungen. Diese Beschreibung steht jedoch nirgends im Widerspruche mit der ursprünglichen Anmeldung, vielmehr ergibt die unbefangene Prüfung beider, daß aller Wahrscheinlichkeit nach die Anmeldung genau so gemeint war, wie sie in der vervollständigten Darstellung vom 8. September erscheint. Es fehlt daher an jedem Anhalte dafür, daß die Erfindung etwa bei der ersten Anmeldung noch nicht fertig war, oder daß der Anmelder damals etwas anderes ins Auge gefaßt hätte. Insbesondere kommt die Möglichkeit nicht in Betracht, daß dem Anmelder etwa die in der Zwischenzeit veröffentlichte amerikanische Patentschrift 891 802 bekannt geworden sei und er hiernach die Anmeldung ergänzt habe. Die Klägerin selbst behauptet dies nicht; sie meint im Gegenteil, dem Anmelder sei der Stand der Technik nur wenig bekannt gewesen und daher habe er zuerst etwas angemeldet, was sich mit dem amerikanischen Patente 675 551 von 1901 decke und nicht patentfähig gewesen sei. Hierauf von Sachkundigen aufmerksam gemacht, habe er sich dann etwas anderes ausgedacht, was aber inzwischen durch das ameri-

kanische Patent 891802 vorweggenommen sei, und habe es in der Eingabe vom 8. September 1908 dargestellt. Aber auch für diese Annahme fehlt es an jedem Anhalt. Vielmehr enthält die erste Anmeldung genügende Belege dafür, daß ihr in der Tat die jetzt patentierte Erfindung zugrunde gelegen hat.

Die Anmeldung stellt sich in erster Linie ein „Piano“ als Musikautomaten vor und schließt damit den Gedanken an mehr als eine Klangvorrichtung als mindestens fernliegend aus. Sie geht ferner in erster Linie aus von zwei oder mehreren Notenblättern, die zurückrollen. Damit wird die Vorstellung von den bekannten Notenrollen erweckt, zu denen jedesmal zwei Walzen gehören, von denen die Noten ab- und auf die sie aufgerollt werden, indem sie dabei den Gleitblock passieren. Es wird endlich gesprochen von mindestens zwei Spielvorrichtungen, von denen die eine ausgeschaltet ist, wenn die andere sich in Tätigkeit befindet. Die Ruhepause der einen Spielvorrichtung soll dazu benutzt werden, das Notenblatt zurückzurollen und die Vorbereitung für ihre demnächstige neue Betätigung des Musikautomaten derart zu treffen, daß in seinem Betriebe keine Pause eintritt. Diese Vorschrift schließt eine dem amerikanischen Patente 675551 und ähnlichen Veröffentlichungen entsprechende Einrichtung in positiver und negativer Beziehung aus. Denn einmal ist hierbei eine Pause unvermeidlich, sodann ist es wesentlich, daß das eine Rollenpaar seine Lage zum Gleitblock mit der des anderen Rollenpaares austauscht, und es wäre unbegreiflich, daß der Anmelder dies Hauptmerkmal der Erfindung nicht sofort irgendwie angegeben oder angedeutet hätte. Gerade weil für den dem amerikanischen Patente 675551 zugrunde liegenden allgemeinen Gedanken bereits eine Reihe von Lösungen bekannt waren, konnte es sich bei der neuen Anmeldung nicht wohl um die einfache Wiederholung dieses allgemeinen Gedankens, sondern in Ermangelung der Darstellung einer neuen Lösung nur um einen anderen allgemeinen Gedanken handeln, der denn auch dadurch zum Ausdruck gebracht ist, daß durch Anordnung mehrerer sich gegenseitig abwechselnder Spielvorrichtungen im weiteren Sinne ohne weiteres (also ohne deren Ortsveränderung) ein völlig pausenloses Spiel bei einer Klangvorrichtung ermöglicht werden soll.

Es muß hiernach als erwiesen erachtet werden, daß der Anmeldung dieselbe, schon damals fertige Erfindung zugrunde gelegen

hat, wie sie demnächst patentiert wurde. Dagegen muß andererseits zugegeben werden, daß die ursprüngliche Beschreibung insofern nicht der Vorschrift des § 20 Pat.G. entsprach, als nach ihr noch nicht ohne weiteres die Benutzung der Erfindung durch andere Sachverständige möglich war. Insbesondere fehlte eine genügende Bestimmung des Begriffs der Spielvorrichtung sowie die Lösungsidee der Vereinigung von je zwei Luftleitungen zu einer einzigen. Eine solche Vollständigkeit der ursprünglichen Beschreibung ist aber nicht eine Bedingung für die Gültigkeit und Priorität der Anmeldung, vielmehr ist es gerade eine Hauptaufgabe der Vorprüfung, in dieser Hinsicht für die erforderliche Ergänzung und Klarstellung zu sorgen (§ 20 Abs. 3 Pat.G.). Die ursprüngliche Anmeldung ist für das Patentamt, nicht aber für die Öffentlichkeit bestimmt. Der Öffentlichkeit wird die Anmeldung in der Form mitgeteilt, die sie im Vorprüfungsverfahren erhalten hat (§ 23 Pat.G.). Die Priorität des Patentbesitzes bestimmt sich gemäß §§ 2, 3 Pat.G. nach der Anmeldung der Erfindung im gesetzlichen Verfahren schlechthin, woraus folgt, daß durch nachträgliche Angaben nur ihre Identität nicht verändert werden darf. Vgl. Kohler, Handbuch des Patentrechts S. 286 flg. Urteile des I. Zivilsenats des RG.'s vom 28. Oktober 1903 und vom 30. November 1903 Bl. für Pat.- usw. Wesen 1904 S. 77 und 173.